### ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄß § 6a ABSATZ 1 BAUGB ZUR 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT STRASBURG (UM.) "SOLARPARK SCHÖNHAUSER STRAßE"

Gemäß § 6a Absatz 1 BauGB ist der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strasburg (UM.) "Solarpark Schönhauser Straße" eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

<u>Chronologie des Verfahrens</u> Aufstellungsbeschluss	28.09.2017
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	02.01.2018 bis 12.01.2018
(gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)	
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)	07.12.2017 bis 08.01.2018
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	15.03.2018
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	29.03.2018 bis 30.04.2018
Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	03.04.2018 bis 07.05.2018
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	28.09.2018 bis 30.10.2018
Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	26.10.2018 bis 26.11.2018
Abwägungsbeschluss (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	06.12.2018
Feststellungsbeschluss	06.12.2018

#### Anlass der Planaufstellung

Für den Änderungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strasburg (UM.) wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Schönhauser Straße" aufgestellt. Vorgesehen ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes "Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie" nach § 11 Abs. 2 BauNVO. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan stellt den Planungsraum als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Die geplante Nutzung als sonstiges Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO lässt sich deshalb nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln. Insofern soll zur Schaffung einer städtebaulichen Ordnung der Flächennutzungsplan der Stadt Strasburg (UM.) gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden.

#### Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange:

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt worden sind. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung dargelegt.

Für den Planungsraum nordwestlich der Stadt Strasburg (UM.) auf dem Gelände einer ackerbaulich bewirtschafteten Fläche soll die Errichtung und der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen auf der Basis solarer Strahlungsenergie einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich ermöglicht und gesichert werden.

Der Planungsraum ist stark anthropogen überprägt.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Prüfung der Wirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter im Geltungsbereich ergab, dass diese nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann nicht festgestellt werden.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB erfolgte vom 02.01.2018 bis zum 12.01.2018 . Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 07.12.2017. Sie wurden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Anhand dieser Stellungnahmen wurden der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB festgelegt.

Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 erfolgte vom 03.04.2018 bis 07.05.2018

Im Ergebnis dieser durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ergaben sich Änderungen des Planinhaltes.

Eine erneute Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 26.10.2018 vom bis 26.11.2018.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung lagen zusätzlich zum Planentwurf sowie Begründung mit Umweltbericht und Anhängen folgende Informationen zu den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen umweltrelevanten Belangen vor, die eingesehen werden konnten:

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlastverdachtsflächen (Altablagerungen, Altstandorte) bekannt.
- Sofern während der Bauphase Abfälle anfallen, die zu der Umschlagstation Jatznick gebracht werden sollen, hat dies nach Maßgabe der Benutzungsordnung der OVVD zu erfolgen. Die Deponierung nicht verunreinigter mineralischer Bauabfälle ist unzulässig. Verwertbare Baustoffe dürfen nicht mit verwertbaren Bauabfällen vermischt werden. Die verwertbaren Bauabfälle sind bei einer zugelassenen Bauabfallverwertungsanlage anzuliefern. Das Einsammeln und der Transport von Abfällen sind durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen.

 Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Standort Pasewalk) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

# (Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald SB Abfallwirtschaft/Altlasten vom 18.01.2018)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 "Schönhauser Straße" zu Punkt *7.4 Abfallrecht* 

### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Der Strasburger Mühlbach bedarf dringend einer Verbesserung des ökologischen Zustandes. Notwendige Maßnahmen bieten sich zur Kompensation des Eingriffes an.
- An Gewässerabschnitten, die unmittelbar an intensiv genutztes Ackerland angrenzen, können Pufferstreifen mit Gehölzen neu angelegt werden, um den Nährstoff- und Pestizideintrag in den Mühlenbach zu mindern.
- Die Flächen auf denen Maßnahmen umgesetzt werden sollen, sollen in der
  1. Änderung des Flächennutzungsplans auch ausgewiesen und dargestellt werden.

### (Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald, SG Naturschutz vom 18.01.2018)

- Standorte mit mehr als 20 Bodenpunkten sollen generell der landwirtschaftlichen Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln oder von Biomasse vorbehalten bleiben.
- Die Bodenwertzahlen der Ackerfläche für die vom Geltungsbereich betroffenen Flurstücke betragen mehr als 20 Bodenpunkte, nämlich 51 BP.
- Betroffene Landwirtschaftsbetriebe, als Nutzer der im Geltungsbereich liegenden landwirtschaftlichen Flächen, sind rechtzeitig in die Bauleitplanung einzubinden.

# (Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnung vom 05.01.2018)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 "Schönhauser Straße" mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser**

– Auf dem Nachbargrundstück, Flurstück 190/9 befindet sich ein Gewässer 2. Ordnung, der Graben 1 Z 15 der in der Unterhaltungspflicht des Wasserund Bodenverbandes(WBV) "Landgraben" liegt. Die Stellungnahme des WBV ist für die Beplanung (eventuell geplante Überfahrten) einzuholen, da durchaus auch Dränageleitungen auf dem Baugrundstück von der Baumaßnahme betroffen sein können.

### (Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifwald, SG Wasserwirtschaft vom 18.01.2018)

Der Bereich wird nordwestlich durch das Gewässer zweiter Ordnung 1 Z 15 tangiert. Es handelt sich um den verrohrten Abschnitt dieses Gewässers, welcher sich nördlich des B-Plangebietes befindet. Folgendes ist zu berücksichtigen: Entsprechend § 38 Abs.3 WHG beträgt der Gewässerrandstreifen im Außenbereich 5,00 m. Abweichungen sind mit der zuständigen unteren Wasserbehörde abzustimmen. Kreuzungen mit unterirdischen Kabeln sind der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Beschädigungen des verrohrten Gewässers sind zu vermeiden. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sollten mit der Umzäunung des Solarparkes die erforderlichen Abstände eingehalten werden.

### (Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes "Landgraben" vom 11.12.2017)

hierzu liegen aus: Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 "Schönhauser Straße" zu *Punkt 7.2 Gewässer* 

Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Es liegen keine Luft- oder klimarelevanten Informationen vor.
- Allgemeine Aussagen zu den klimatischen Verhältnissen des Untersuchungsraumes beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

# Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Aufgrund des Parallelverfahrens wird auf die Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 18.01.2018 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Schönhauser Straße" verwiesen:

- Im Jahr 2016 wurden vom Fachbüro "Ökologische Dienste Ortlieb/Rostock" auf dem unmittelbar angrenzenden Bahngelände > 1700 Exemplare der Zauneidechse (und auch Waldeidechsen, Rotbauchunken, Blindschleichen und Ringelnattern) festgestellt. Dies ist vermutlich die größte bekannte Zauneidechsenpopulation in der UER-Region. Die Zauneidechse gehört nach § 7 Absatz 2, Ziffer 14 Bundesnaturschutzgesetz zu den gesetzlich besonders geschützten und streng geschützten wild lebenden Tieren. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (Absatz 1 Ziffern 1, 2 und 3) ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten zu töten, erheblich zu stören oder die Fortpflanzungs-/Ruhestätten von besonders geschützten wild lebenden Tieren zu beschädigen oder zu zerstören.
- Der Südhang zwischen dem Plangebiet und der Bahnlinie und die südliche Randzone des Plangebietes stellen durchaus einen Lebensraum für die Zauneidechse und andere Reptilien dar. Zum erforderlichen Umweltbericht ist deshalb ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zu erarbeiten, welcher besonders den Reptilienschutz betrachtet. (z. B. durch eine Vermeidungsmaßnahme - Errichtung eines Reptilienschutzzaunes während der Baufeldberäumung und in der Bauphase.)
- Für die Anrechnung der Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als kompensationsmindernde Maßnahme sind weitere Maßnahmen aufzunehmen, wie z.B. die Vermeidung jeglicher Bodenbearbeitung und keine Mulchung des Aufwuchses.
- Bei einer Pflege Mahd ist die Beräumung und der Abtransport des Mähgutes in die Festsetzungen aufzunehmen. Die Pflegemahd sollte mit dem Balkenmäher erfolgen und die Schnitthöhe ist größer als 10 cm einzustellen.
- Bei einer Beweidung kann nur eine temporäre, extensive Beweidung als kompensationsmindernd angerechnet werde. Die Beweidung mit Schafen darf nicht zwischen dem 15. April und dem 01. Juli stattfinden.
- Der Besatz mit Schafen darf bei extensiver Beweidung die Besatzstärke von 1,5 GVE (entspricht etwa 10 Mutterschafen je Hektar) nicht überschreiten. Die genaue Tierzahl ist anzugeben. Es ist ein Weidetagebuch zu führen.

(Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald, SG Naturschutz vom 18.01.2018 und 04.05.2018 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Schönhauser Straße")

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung,

Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 "Solarpark Schönhauser Straße" zu Punkt 5.3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Es liegen keine Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild vor.
- Allgemeine Aussagen beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

# Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

 Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass direkte Reflexionen der Anlage, die eine Lichtimmission bzw. Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der L282 bewirken können, ausgeschlossen sind.

(Stellungnahme des Straßenbauamtes Neustrelitz vom 18.12.2017 und 09.04.2018)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 "Schönhauser Straße" zu *Punkt 6. Immissionsschutz* 

### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Das Vorhaben berührt keine Belange der Baudenkmalpflege.
- Es sind keine Bodendenkmale bekannt. Es können jedoch jederzeit bei Bauarbeiten archäologische Funde oder Fundstellen entdeckt werden. Werden bei den Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gem. § 2 Abs.1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, z.B. archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen.

# (Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald, SB Denkmalpflege vom 18.01.2018)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 "Schönhauser Straße" zu *Punkt 8. Denkmalschutz* 

# Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Es liegen keine Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vor.
- Allgemeine Aussagen beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

# <u>Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante</u>

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche erscheint durch bestehende Vorbelastungen und fehlende Nutzungskonkurrenz als idealer Standort für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Negative Beeinflussungen anderer, naturschutzfachlich bedeutender Standorte konnten so vermieden werden.

Die Anlage verzichtet auf die Umsetzung fossiler Energieträger zu Gunsten der Erzeugung von Solarenergie. Der erzeugte Strom soll in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist werden.

### Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Alle übergeordneten Planungsziele und die Entwicklungsziele der Stadt Strasburg (UM.) wurden innerhalb des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strasburg (UM.) wurde durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes "SO EBS" gem. § 11 Abs. 2 BauNVO die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Errichtung und der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen auf der Basis solarer Strahlungsenergie einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich ermöglicht und gesichert werden.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes wurden bei der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt. Es erfolgte eine ausführliche Bestandserfassung der Schutzgüter und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit der Planung auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Stadtvertretung der Stadt Strasburg (UM.) hat die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strasburg (UM.) mit Stand von November 2018 am 06.12.2018 als Feststellung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht mit Stand von November 2018 wurde am 06.12.2018 gebilligt.